

Datum: 06.04.2018

Informationsüberblick für Integrationslots*innen (IL) der Flüchtlingshilfe Oldenburg (FHO)

Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale ist ein persönlicher Steuerfreibetrag in Höhe von **720€/Jahr** für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten. (§ 3 Nr. 26a EStG)

Wenn man für seine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten zB durch Beschluss des Vorstandes oder einer Satzungsregelung eine **Aufwandsentschädigung/Vergütung** erhält, so ist diese bis zu 720€/Jahr steuerfrei.

Begünstigt sind alle nebenberuflichen Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich (= ideeller Bereich und Zweckbetrieb). Es können alle Personengruppen profitieren, solange die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, das heißt: nicht mehr als 1/3 der Zeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs umfasst. Positiv ist: Dazu zählt das BMF in seinem Schreiben ausdrücklich auch Hausfrauen, Schüler, Arbeitslose, Studenten und Rentner. Auch ALG-II-Empfänger gehören dazu.

Übungsleiterfreibetrag

Steuerfrei sind auch **Einnahmen** aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. (§ 3 Nr. 26 EStG)

Aus dem Gesetzestext in § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ergibt sich, dass sich Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) und Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) bei **gleichartigen Tätigkeiten** nicht miteinander kombinieren lassen.

Beide Freibeträge werden aber auch nebeneinander gewährt, wenn die Person die Übungsleiterzuschale z.B. für seine Tätigkeit als Betreuer einer Familie und außerdem im Lenkungsausschuss in der Vereinsleitung tätig ist. Da beide Tätigkeiten vollkommen getrennt voneinander sind, kann er in diesem Fall beide Zuschalen nutzen.

Ehepaare können laut BMF-Schreiben vom 25.11.2008 (Az.: IV C 4 S 2121/07/0010) sogar doppelt profitieren. Sind beide ehrenamtlich in entsprechenden Organisationen tätig, können auch beide 720 € pro Jahr steuerfrei erhalten. Ob sie gemeinsam veranlagt werden oder nicht, spielt keine Rolle!



Flüchtlingshilfe
Oldenburg



Integrationslots*innen
in Oldenburg

Bei der Ehrenamtszuschale handelt es sich um einen JAHRESfreibetrag. Das heißt, man muss nicht das ganze Jahr über ehrenamtlich tätig sein, um den vollen Betrag erhalten zu können!

Stand: 15.11.2017 Fragen oder Anmerkungen an HP Mößner (hp@moessner-net.de)

